

Abschrift

2114 099

34

BUNDESGERICHTSHOF

I M N A M E N D E S V O L K E S

AnwSt(R) 18/80

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den früheren Rechtsanwalt Karl-Heinz H. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße [REDACTED], D. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1935
in D. [REDACTED]

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], H. [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 27. September 1982, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. Girisch
als Vorsitzender,

die Richter am Bundesgerichtshof

Laufhütte

Dr. Jähne

Dr. Lepa

sowie die Rechtsanwälte

Dr. Kohlendorfer

Quack

Dr. Rüssler

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizamtsinspektor [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird gemäß § 139 Abs. 3 Nr. 1 BRAO
eingestellt.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des gesamten
Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

34

- 3 -

G r ü n d e :

Das Ehrengericht hat den Rechtsanwalt aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Die Berufung des Rechtsanwalts hat der Ehrengerichtshof verworfen. Hiergegen wendet sich die Revision des Rechtsanwalts. Die Zulassung des Beschwerdeführers zur Rechtsanwaltschaft ist inzwischen bestandskräftig zurückgenommen (§§ 14 Abs. 1 Nr. 5, 16 Abs. 1 BRAO). Das ehrengerichtliche Verfahren ist daher gemäß § 139 Abs. 3 Nr. 1 BRAO einzustellen.

Die Verfahrenskosten hat der Beschwerdeführer zu tragen, da es nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens gerechtfertigt gewesen wäre, eine ehrengerichtliche Maßnahme zu verhängen (§ 197 Abs. 1 Satz 2 BRAO). Die Bestrafung wegen Betrugs läßt einen Rechtsanwalt in aller Regel unwürdig erscheinen, den Anwaltsberuf auszuüben (vgl. z.B. BGHSt 28, 333, 335 m.N.). Der Ehrengerichtshof war unter Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Ausnahme hier nicht zu machen, sondern die Ausschließung des Beschwerdeführers aus der Rechtsanwaltschaft erforderlich sei. Diese Auffassung ließ

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsfehler nicht erkennen. Es besteht daher auch kein Anlaß, von der Auferlegung eines Teiles der Verfahrenskosten abzusehen.

Girisch Laufhütte Jähneke Lepa

Kohlendorfer Quack Rössler